

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 18. August 1970

63. Stück

260. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Markenschutzgesetzes 1953

261. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Musterschutzgesetzes 1953

260. Kundmachung der Bundesregierung vom 7. Juli 1970, mit der das Markenschutzgesetz 1953 wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, BGBl. Nr. 51, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;
- b) Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1962, BGBl. Nr. 149, über die Aufhebung des § 22 f Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof;
- c) Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 209, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 ergänzt wird;
- d) Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963);
- e) Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. November 1964, BGBl. Nr. 264, über die Aufhebung des § 22 i des Markenschutzgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof;
- f) Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 226, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;
- g) Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;

- h) Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 75, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;
- i) Bundesgesetz vom 7. Juni 1967, BGBl. Nr. 214, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz);
- j) Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 79, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;
- k) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969 in Verbindung mit der Kundmachung BGBl. Nr. 404/1969.

(2) Durch Art. I Z. 21 lit. a und Z. 25 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1969 sind die Anmerkungen zu den §§ 22 f Abs. 1 und 22 o Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 entfallen.

(3) Folgende Bestimmungen des Markenschutzgesetzes 1953 wurden aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

- a) § 18 b durch Art. I Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1959;
- b) die §§ 40 und 41 durch § 84 Z. 2 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967;
- c) die §§ 8, 13 a, 18 c, 19 b, 19 f, 22 p Abs. 2 und 26 durch Art. I Z. 4, Z. 7, Z. 12, Z. 15, Z. 19, Z. 26 lit. a und Z. 29 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1969;
- d) § 17 durch das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969.

(4) Die bereits in der Wiederverlautbarung des Markenschutzgesetzes 1953 als entfallen festgestellten Bestimmungen und die gemäß Abs. 3 als nicht mehr geltend festgestellten Bestimmungen werden im Text des wiederverlautbarten Bundesgesetzes nicht mehr erwähnt.

(5) In den §§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c, 6, 17, 19 d Abs. 1, 32 Abs. 1 und 44 des Markenschutzgesetzes 1953 wird an Stelle des jeweiligen Bundesministeriums der jeweilige Bundesminister genannt.

(6) Die Überschrift „Registrierung“ im II. Abschnitt erhält die Ordnungszahl „1“.

Artikel III

(1) Die im Artikel II Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

- a) am 1. Juni 1959 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1959;
- b) am 13. Juni 1962 die durch BGBl. Nr. 149/1962 kundgemachte Aufhebung des § 22 f Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof;
- c) am 13. Juni 1962 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 209/1962;
- d) am 1. September 1963 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 175/1963;
- e) am 1. Oktober 1965 die durch BGBl. Nr. 264/1964 kundgemachte Aufhebung des § 22 i des Markenschutzgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof;
- f) am 1. Oktober 1965 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 226/1965;
- g) am 5. Juni 1966 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966;
- h) am 1. April 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 75/1967;
- i) am 7. Juli 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1967;
- j) am 1. Oktober 1969 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1969;
- k) am 30. November 1969 das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969 in Verbindung mit der Kundmachung BGBl. Nr. 404/1969.

(2) Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 75/1967 und die Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1969 bleiben unberührt.

Artikel IV

Die bisherigen Paragraphenbezeichnungen werden im wiederverlautbarten Text wie folgt geändert:

alt	neu	alt	neu
1	1	22 e	35
2	2	22 f	36
2 a	3	22 g	37
3	4	22 h	38
4	5	22 i	39
4 a	6	22 j	40
4 b	7	22 k	41
5	8	22 l	42
6	9	22 m	43
7	10	22 n	44
8 Entfällt	—	22 o	45
9	11	22 p	46
10	12	22 q	47
11	13	22 r	48
11 a	14	22 s	49
12	15	22 t	50
13	16	23	51
13 a Entfällt	—	24	52
14	17	25	53
15	18	26 Entfällt	—
16	19	27	54
17 Entfällt	—	28	55
18	20	29	56
18 a	21	29 a	57
18 b	22	30	58
18 c Entfällt	—	31	59
19	23	32	60
19 a	24	32 a	61
19 b Entfällt	—	33	62
19 c	25	34	63
19 d	26	35	64
19 e	27	36	65
19 f Entfällt	—	37	66
20	28	38	67
21	29	39	68
22	30	40 Entfällt	—
22 a	31	41 Entfällt	—
22 b	32	42	69
22 c	33	43	70
22 d	34	44	71

Artikel V

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Markenschutzgesetz 1970“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der 30. November 1970 festgestellt.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Frühbauer
Freihsl	Kirchschläger	Moser	Firnberg

Anlage

Markenschutzgesetz 1970

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Unter Marken werden in diesem Bundesgesetz die besonderen Zeichen verstanden, die dazu dienen, zum Handelsverkehr bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. 1 Z. 1)

(2) Bei Beurteilung, ob ein Zeichen hiezu geeignet ist, sind alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauches des Zeichens, nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen.

§ 2. Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke sichern will, muß ihre Eintragung in das Markenregister (Registrierung) nach den Bestimmungen des II. Abschnittes erwirken.

§ 3. Das Alleinrecht zum Gebrauch einer registrierten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer registrierten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch die das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergegeben werden.

§ 4. (1) Von der Registrierung ausgeschlossen sind Zeichen, die

1. ausschließlich bestehen

- a) aus Staatswappen, aus Staatsfahnen oder anderen staatlichen Hoheitszeichen oder aus Wappen inländischer Gebietskörperschaften,
- b) aus amtlichen Prüfungs- oder Gewährzeichen, die im Inland oder nach Maßgabe einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Kundmachung (§ 6 Abs. 2) in einem ausländischen Staat für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen eingeführt sind,
- c) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen ein Mitgliedsland des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums als Mitglied angehört, sofern diese Zeichen vom Bundesminister für

Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind. In der Kundmachung ist das Zeichen bestimmt zu kennzeichnen; besteht es nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten, so ist in die Kundmachung eine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufzunehmen;

2. bloß aus Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware oder über Ort, Zeit oder Art der Erbringung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisverhältnisse oder Umfang der Dienstleistung enthalten;

3. zur Bezeichnung bestimmter Gattungen von Waren oder Dienstleistungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;

4. ärgerniserregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zur Täuschung des Publikums geeignet sind.

(2) Die Registrierung wird jedoch im Fall des Abs. 1 Z. 2 zugelassen, wenn das Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Anmelders gilt.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. 1 Z. 2)

§ 5. Marken, die eine Auszeichnung oder eines der im § 4 Abs. 1 Z. 1 erwähnten Zeichen als Bestandteile enthalten, dürfen, sofern die Benützung gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nur registriert werden, nachdem das Recht zur Benützung der Auszeichnung oder des Zeichens nachgewiesen worden ist.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. 1 Z. 2)

§ 6. (1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt das Staatswappen, die Staatsfahne, ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaft oder ohne Zustimmung der Berechtigten die im § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c genannten Zeichen zu gebrauchen. Ebenfalls untersagt ist der Gebrauch eines Prüfungs- oder Gewährzeichens ohne Zustimmung der das Prüfungs- oder Gewährzeichen verleihenden Behörde zur Kennzeichnung oder als Bestandteil der Kennzeichnung solcher Waren oder Dienstleistungen, für die das Zeichen eingeführt ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen.

(2) Auf ausländische Wappen, Fahnen oder andere Hoheitszeichen, Prüfungs- und Gewährzeichen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Gegenseitigkeit besteht und wenn das ausländische Zeichen, für das das Verbot gilt, im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Wird in die Kundmachung keine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufgenommen, so ist zu verlautbaren, in welcher Art eine solche Darstellung öffentlich zugänglich gemacht wird.

(3) Wer dem Verbot (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 2)

§ 7. § 4 Abs. 1 Z. 1 und die §§ 5 und 6 gelten auch für Darstellungen, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich (§ 14) sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 4 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich (§ 14) sind, Bestandteile von Marken bilden (§ 5) und zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen gebraucht werden (§ 6).

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 2)

§ 8. Durch die Registrierung einer Marke wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, die besondere Bezeichnung seines Unternehmens, Angaben über seine Wohnung oder Betriebsstätte sowie beschreibende Angaben (§ 4 Abs. 1 Z. 2), sei es auch abgekürzt, zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu gebrauchen, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 2)

§ 9. Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel fakultativ, doch kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für bestimmte Warengattungen anordnen, daß Waren solcher Gattung nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor sie mit einer im Sinn dieses Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungsweg zu bestimmenden Weise versehen sind.

(BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

§ 10. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer die gleiche Marke zur Kennzeichnung anderer Waren- oder Dienstleistungsgattungen gebraucht.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 3)

§ 11. (1) Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für das die Marke bestimmt ist, erlischt mit ihm und geht im Fall des Besitzwechsels an den neuen Besitzer über.

(2) Der neue Besitzer hat jedoch, wenn er das Unternehmen nicht unter der unveränderten Firma fortführt, die Umschreibung der Marke zu erwirken. Solange diese im Markenregister nicht vollzogen ist, kann er das Markenrecht nicht geltend machen und können alle amtlichen Verständigungen, die die Marke betreffen, mit Wirkung gegen ihn an den eingetragenen Inhaber der Marke oder seinen eingetragenen Vertreter zugestellt werden.

§ 12. Niemand darf ohne Zustimmung des Berechtigten von dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen Gebrauch machen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 5)

§ 13. Unter Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ist nicht nur der Gebrauch des Zeichens an der Ware selbst oder an Gegenständen, an denen die Dienstleistung ausgeführt wurde oder ausgeführt werden soll oder die zur Erbringung von Dienstleistungen benützt werden, zu verstehen, sondern auch der Gebrauch auf Gefäßen oder Umhüllungen sowie in Ankündigungen und Geschäftspapieren.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 5)

§ 14. Ähnlich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zeichen, wenn die Gefahr besteht, daß sie im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden. Daß ein Zeichen aus Worten, das andere aus bildlichen Darstellungen besteht, schließt für sich allein die Ähnlichkeit nicht aus.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 5)

§ 15. An den bestehenden Vorschriften über die für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungsvorschriften, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

II. ABSCHNITT

Registrierung, Umschreibung und Löschung der Marken

1. Registrierung

§ 16. (1) Das Markenregister wird vom Patentamt geführt.

(2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hierfür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, sind eine Darstellung der Marke und ein Druckstock zu überreichen. Die Zahl der

vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen sowie die Beschaffenheit und die Abmessungen des Druckstockes werden durch Verordnung festgesetzt.

(3) In der Anmeldung ist anzugeben, für welche Waren und Dienstleistungen die Marke bestimmt ist (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis); die näheren Erfordernisse des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses und die Zahl der vorzulegenden Stücke werden durch Verordnung bestimmt.

(4) Bei den vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen nach den Abs. 2 und 3 ist auf die Erfordernisse des Registrierungsverfahrens sowie der Registrierung, der Drucklegung und der Veröffentlichung der Marke Bedacht zu nehmen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 6)

§ 17. (1) Bei der Registrierung einer Marke ist in das Markenregister außer der Marke einzutragen:

- a) die fortlaufende Registernummer,
- b) der Tag der Anmeldung, gegebenenfalls die beanspruchte Priorität,
- c) der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,
- d) der Gegenstand des Unternehmens,
- e) die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist,
- f) der Beginn der Schutzdauer,
- g) gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert wurde.

(2) Marken, die bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung bestehen und für die keine bestimmte Schriftform beansprucht wurde, sind in Großbuchstaben oder arabischen Ziffern einzutragen.

(3) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 und 2, jedoch mit Ausnahme des Vertreters und des Gegenstandes des Unternehmens, erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung.

(4) Die Marke ist nach ihrer Registrierung zu veröffentlichen. Der dazu gegebenenfalls benützte Druckstock (§ 16 Abs. 2) ist dem Markeninhaber zurückzustellen.

(5) Das Markenregister und die über seinen Inhalt anzulegenden Kataloge stehen jedermann zur Einsicht offen. Von den Eintragungen ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift auszustellen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 8)

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke ist eine Anmeldegebühr von 300 S und eine Klassengebühr von je 40 S für die erste bis einschließlich dritte und von je 100 S für die vierte und

jede folgende zur Registrierung beantragte Klasse oder Unterklasse der Klasseneinteilung zu entrichten.

(2) Vor der Registrierung einer Marke ist auf Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 400 S sowie ein Druckkostenbeitrag für die vorgeschriebene Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu entrichten. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(3) Bereits entrichtete Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt. Das gleiche gilt für den Druckkostenbeitrag (Abs. 2).

(4) Der Antrag auf internationale Registrierung (Erneuerung) einer Marke im Sinne des Madrider Abkommens, BGBl. Nr. 8/1948, unterliegt neben der internationalen Gebühr einer Inlandsgebühr von 400 S.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen schriftlichen Auskunft über das Ergebnis der Nachforschung, ob ein bestimmtes Zeichen möglicherweise als einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten und noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich (§ 14) in Betracht kommt, unterliegt einer Gebühr von 200 S.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 9)

§ 19. (1) Die Schutzdauer einer Marke beginnt mit dem Tag des Registrierungsbeschlusses (§ 20 Abs. 2) und endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem der Registrierungsbeschluss gefaßt wurde. Sie kann durch rechtzeitige Erneuerung der Registrierung (Abs. 2 und 3) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist ohne Rücksicht auf den Tag der Erneuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.

(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß der zweieinhalbfachen Schutzdauergebühr (§ 18 Abs. 2) erneuert.

(3) Die Erneuerungsgebühr (Abs. 2) kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende eingezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist außer der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20 v. H. dieser Gebühr zu entrichten.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 10)

§ 20. (1) Jede Markenmeldung wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist

zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) und nach der Einzahlung der im § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren sowie des Druckkostenbeitrages die Registrierung beschlossen. (BGBl. Nr. 51/1959, Art. I Z. 4)

§ 21. Jede angemeldete Marke wird ferner einer Prüfung unterzogen, ob sie einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten und noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Werden solche Marken festgestellt, so werden sie dem Anmelder mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß die angemeldete Marke, falls er nicht innerhalb der ihm vom Patentamt gesetzten Frist die Anmeldung zurücknimmt, im Falle der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 11)

§ 22. Nach Registrierung der Marke werden die Inhaber der im § 21 bezeichneten gleichen oder ähnlichen Marken benachrichtigt. Durch diese Benachrichtigung wird einer allfälligen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes nicht vorgegriffen. Auch ist für eine solche Entscheidung das Unterbleiben der Benachrichtigung belanglos.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 12)

§ 23. (1) Mit dem Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Anmeldung einer Marke erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für diese Marke.

(2) Das Alleinrecht zum Gebrauch der Marke durch den Anmelder beginnt mit dem Tag des Registrierungsbeschlusses (§ 20 Abs. 2). (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 13)

§ 24. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Vertragsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind gleichzeitig der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Der Antrag unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Hälfte der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühren.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 14)

§ 25. (1) Marken, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27.

(2) Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 gelten insbesondere auch für Schaustellungen auf Muster- und Warenmessen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 16)

§ 26. (1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, zuerkannt hat. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 17 lit. a)

(2) Um die Zuerkennung hat die Ausstellungsleitung anzusuchen. Dieses Ansuchen hat die für die Entscheidung über die beanspruchte Prioritätsbegünstigung erforderlichen Angaben zu enthalten. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 17 lit. a)

(3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

(4) Die Zuerkennung der Begünstigung des Prioritätsschutzes ist auf Kosten der Ausstellungsleitung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Patentblatt“ zu verlautbaren. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 17 lit. b)

§ 27. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Marke ein Prioritätsrecht vom Zeitpunkt der Einbringung der mit der Marke gekennzeichneten Waren in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Markenmeldung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird. Die Markenmeldung darf nur die zur Schau gestellten Waren, für deren Kennzeichnung die Marke auf der Ausstellung gebraucht wurde, umfassen.

(2) Werden gleiche oder gleichartige Waren, die mit gleichen oder ähnlichen (§ 14) Marken gekennzeichnet sind, gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht, so genießt jene Marke den Vorrang, deren Anmeldung zuerst erfolgt.

(3) Das Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Ausstellung und der Tag der Einbringung der mit der Marke gekennzeichneten Waren in den Ausstellungsraum zu bezeichnen (Prioritätserklärung). Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Das Prioritätsrecht ist durch eine Darstellung der Marke und eine Bestätigung der Ausstellungsleitung, welche Waren mit dieser Marke zur Schau gestellt und wann diese in den Ausstellungsraum eingebracht wurden, nachzuweisen (Prioritätsbelege).

(5) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(BGBI. Nr. 79/1969, Art. I Z. 18)

2. Umschreibung

§ 28. (1) Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinn des § 11 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens beizubringen.

(2) Die Umschreibung unterliegt einer Umschreibungsgebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1) sowie einem Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung in der durch Verordnung (§ 70 Abs. 1) festzusetzenden Höhe. Die Umschreibung ist sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung als auch im Markenregister (§ 17) einzutragen und zu veröffentlichen. (BGBI. Nr. 51/1959, Art. I Z. 6)

3. Löschung

§ 29. (1) Die Löschung erfolgt

- a) auf Ansuchen des Markenberechtigten;
- b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des § 19 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
- c) wenn das Markenrecht aus anderen als den unter lit. a und b angeführten Gründen erloschen ist;
- d) entfällt;
- e) auf Grund einer vom Patentamt gemäß § 37 gefällten Entscheidung über einen Antrag auf Löschung einer Marke (§§ 30 bis 33).

(2) Die Löschung ist im Markenregister (§ 17) einzutragen und zu veröffentlichen.

§ 30. (1) Der Antrag auf Löschung einer Marke kann vom Inhaber einer für dieselben oder für

gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke gestellt werden, wenn beide Marken gleich oder ähnlich (§ 14) sind.

(2) Wer im Ausland durch Registrierung oder Benützung Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann die Löschung einer gleichen oder ähnlichen (§ 14), für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen später angemeldeten Marke begehren, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.

(BGBI. Nr. 79/1969, Art. I Z. 20)

§ 31. (1) Die Löschung einer Marke kann begehren, wer nachweist, daß das von ihm für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen geführte nichtregistrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nichtregistrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen (§ 14) Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Unternehmen, für das sie registriert wurde, mindestens ebenso lange unregistriert geführt wie vom Unternehmen des Antragstellers.

(2) Die Löschung einer solchen Marke muß innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Schutzdauer der Marke beantragt werden, es sei denn, die Marke war dem Inhaber zur Zeit ihrer Anmeldung oder Erwerbung (§ 11) als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Antragstellers bekannt oder mußte ihm bekannt gewesen sein.

(BGBI. Nr. 79/1969, Art. I Z. 20)

§ 32. Ein Unternehmer kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung (§ 14) ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert worden ist (§ 12) und wenn die Verwendung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(BGBI. Nr. 79/1969, Art. I Z. 20)

§ 33. Aus einem von Amts wegen wahrzunehmenden Grund kann die Löschung einer Marke von jedermann begehrt werden.

§ 34. In den Fällen der §§ 30 bis 32 wirkt das Löschungserkenntnis auf den Zeitpunkt der Registrierung der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden sollen.

4. Behörden und Verfahren

§ 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten juristischen Anmeldeabteilung berufen.

(2) Die §§ 58, 59, 60 Abs. 1, 2, 4 und 5, 61 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der juristischen Anmeldeabteilung, mit Ausnahme der Fassung von Beschlüssen, ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Die ermächtigten Bediensteten sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der juristischen Anmeldeabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 21 lit. b)

§ 36. Die Beschlüsse der Anmeldeabteilung können durch Beschwerde angefochten werden. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 21 lit. b)

§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§ 29 Abs. 1 lit. e) sowie über Feststellungsanträge (§ 58) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 21 lit. b)

§ 38. (1) Die Beschwerdeabteilung und die Nichtigkeitsabteilung entscheiden durch drei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein.

(2) Vorbereitende Verfügungen des Referenten können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der betreffenden Abteilung beantragt werden. Zwischenentscheidungen können ebenfalls nicht durch ein gesondertes Rechtsmittel angefochten werden; das gilt nicht für Zwischenentscheidungen der juristischen Anmeldeabteilung, mit denen festgestellt wird, daß eine Marke nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 registrierbar ist.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 21 lit. b)

§ 39. (1) Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den

Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen. § 74 des Patentgesetzes 1970 findet Anwendung.

(2) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden, drei rechtskundigen Mitgliedern (§ 74 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970) und einem fachtechnischen Mitglied (§ 74 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970) bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammensetzen, daß ihnen ein rechtskundiger Beamter der Verwendungsgruppe A und mindestens ein Richter angehören. Der rechtskundige Beamte ist Referent, der Vorsitzende kann nötigenfalls weitere Senatsmitglieder zu Mitreferenten bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 75 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 findet Anwendung.

(BGBl. Nr. 226/1965, Art. I Z. 1)

§ 40. (1) Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 300 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, wegen der Beschwerde erhoben wird. Jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag (§ 37) unterliegt einer Gebühr von 1000 S und die Berufung (§ 39) einer Gebühr von 1500 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht. (BGBl. Nr. 75/1967, Art. I Z. 3; BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 22 lit. b)

(2) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Die Gebühr für die vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Anträge oder für die Berufung ist zur Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 22 lit. a)

§ 41. (1) Mitglieder des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sind unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 von der Mitwirkung ausgeschlossen. (BGBl. Nr. 226/1965, Art. I Z. 2)

(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung (§ 20) oder an der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) mitgewirkt haben (BGBl. Nr. 226/1965, Art. I Z. 2)

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Marken-

senates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Prüfung auf Ähnlichkeit der Marke (§ 21) mitgewirkt haben;

2. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung der Marke mitgewirkt haben;

3. im Verfahren über Feststellungsanträge, wenn das Zeichen, bezüglich dessen die Feststellung begehrt wird, als Marke angemeldet oder registriert ist, sofern sie an der Prüfung auf Ähnlichkeit dieser Marke (§ 21) mitgewirkt haben.

(BGBl. Nr. 226/1965, Art. I Z. 2)

(4) Die Bestimmungen des § 76 Abs. 4 und 5 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 23)

§ 42. (1) Im übrigen sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die Bestimmungen der §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 128, 137 bis 145 und 169 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Gebühr nach § 19 Abs. 2, ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen. Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen.

(3) Die in § 17 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Österreichischen Markenanzeiger.

(4) Bringt der auf Löschung belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung die begehrte Löschung der Marke oder Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses ohne weiteres Verfahren zu verfügen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 24)

§ 43. (1) Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach einer den Markenschutz betreffenden Vorschrift einen kraft dieser Vorschrift ohne weiteres eintretenden Rechtsnachteil zur Folge hat, hat einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 45 Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag;

2. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

§ 44. (1) Über den Antrag entscheidet die Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war.

(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel geltenden Vorschriften offen. Im übrigen finden im Wirkungsbereich des Patentamtes auf die Beschlußfassung und die Anfechtung der Beschlüsse die sonst geltenden Vorschriften Anwendung. (BGBl. Nr. 226/1965, Art. I Z. 4)

§ 45. (1) Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen.

(2) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages dienenden Umstände anzuführen und, sofern sie nicht bei der Behörde offenkundig sind, glaubhaft zu machen. Zugleich mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Für jeden an der Angelegenheit allenfalls beteiligten Gegner des Antragstellers ist eine Abschrift des Antrages und seiner Beilagen zu überreichen.

§ 46. (1) Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr im folgenden Ausmaß:

- a) wenn eine Gebührenzahlung oder sonst eine Handlung, die außer der Stempelgebühr noch einer besonderen Gebühr unterliegt, versäumt worden ist, im Ausmaß der Gebühr, deren Einzahlung versäumt wurde oder die bei der Vornahme der versäumten Handlung zu entrichten ist, samt der allfälligen Zuschlagsgebühr;
- b) in allen anderen Fällen im Ausmaß der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr.

(2) Von der Verfahrensgebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 26 lit. b)

(3) Die Verfahrensgebühr (Abs. 1) sowie die Gebühr, deren Zahlung nachzuholen ist (§ 45 Abs. 2 zweiter Satz), sind in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaß zu entrichten. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 26 lit. b)

§ 47. (1) Ist der Antrag oder die nachgeholte Handlung mangelhaft, so ist der Antragsteller vor der Entscheidung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Mangel zu beheben.

(2) Wenn es sich um ein in das Markenregister eingetragenes Schutzrecht handelt, so ist der An-

trag und die Art seiner Erledigung in das Register einzutragen.

(3) Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Österreichischen Markenanzeiger zu verlautbaren, sofern durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung das Markenrecht wiederhergestellt wird.

§ 48. (1) Vor der Entscheidung ist dem allenfalls an der Angelegenheit beteiligten Gegner des Antragstellers Gelegenheit zu geben, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern (§ 45 Abs. 3).

(2) Dem Antragsteller sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, die dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens über den Antrag und der Vertretung in diesem Verfahren aufzuerlegen.

§ 49. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten die Rechtsfolgen der Versäumung der Frist außer Kraft. Die Behörde trifft zur Durchführung der Entscheidung die der Sachlage angemessenen Verfügungen.

§ 50. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind berechtigt, in die das Verfahren betreffenden Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Anderen Personen steht dieses Recht mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu.

(2) In Geschäftsstücke, die eine noch zu Recht bestehende Marke betreffen, kann jedermann Einsicht nehmen, von ihnen Abschriften anfertigen oder Kopien herstellen lassen.

(3) Die Abschriften sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem, gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Marke angemeldet wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(5) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 27)

III. ABSCHNITT

Eingriffe in das Markenrecht

§ 51. Wer vorsätzlich in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. eine registrierte Marke oder ein einer solchen Marke ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen unbefugt benützt oder

2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 250.000 S bestraft; beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 28)

§ 52. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen unbefugt benützt oder

2. derart gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 28)

§ 53. (1) Durch eine Bestrafung nach den §§ 51 oder 52 wird die gleichzeitige Anwendung anderer gerichtlicher Strafbestimmungen, insbesondere jener über den Betrug, nicht ausgeschlossen.

(2) Die in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 28)

§ 54. (1) Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, daß die zur Nachahmung oder unbefugten Anbringung der Marke oder der Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräte von nachgemachten Marken oder unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von den im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenständen auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung des Gegenstandes zur Folge hätte.

(2) Dem Verletzten ist ferner die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen auf dessen Kosten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist hiefür ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Urteil zu bestimmen.

(3) An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf dessen Verlangen neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, vom Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller

Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zum Betrag von 120.000 S erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurteilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

§ 55. (1) Der Verletzte ist berechtigt, noch vor Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im § 54 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zweck zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert wird.

(2) Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden. Es bleibt ihm auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine vom Verletzten zu erlegende Kautions zu bewilligen.

§ 56. Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung beim Zivilrichter, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

§ 57. Ergibt sich im Lauf eines gerichtlichen Verfahrens, daß die Entscheidung von der Vorfrage abhängt, ob das Markenrecht, dessen Verletzung behauptet wird, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht, und hat das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Patentamt, bei dem die Vorfrage schon vor Beginn oder während des gerichtlichen Verfahrens anhängig gemacht worden ist, unterbrochen, so ist diese Entscheidung dem Urteil zugrunde zu legen.

§ 58. (1) Jeder zur Erwerbung eines Markenrechtes Berechtigte kann beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß ein Zeichen, das zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht unter das Recht aus einer bestimmten registrierten Marke fällt (Feststellungsantrag). (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 30 lit. a)

(2) Im Antrag müssen die Waren oder Dienstleistungen (Abs. 1) angegeben werden. Dem Antrag muß ferner, wenn der Feststellungsgegenstand eine bildliche Darstellung ist, eine Abbildung des Zeichens in vier Stücken beigegeben sein. Je eines dieser Stücke ist den Ausfertigungen der Entscheidung über den Feststellungsantrag

beizuheften. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 30 lit. a)

(3) Das Verfahren über den Antrag kann nicht fortgesetzt werden, wenn der Belangte nachzuweisen vermag, daß gegen den Antragsteller ein vor Einbringung des Feststellungsantrages auf Antrag des Belangten eingeleitetes, dieselben Zeichen betreffendes Verfahren wegen Eingriffs bei Gericht noch anhängig ist.

(4) Das Verfahren über den Antrag richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung. Die Kosten des Feststellungsstreites sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Markeninhaber durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist den Anspruch anerkannt hat. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 30 lit. b)

(5) Das Gericht ist an die rechtskräftige Entscheidung, daß das den Gegenstand des Feststellungsantrages bildende Zeichen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unter das Recht aus der Marke des Belangten fällt, gebunden.

§ 59. Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Im Fall der Verurteilung ist stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen.

IV. ABSCHNITT

Marken und andere Kennzeichen ausländischer Unternehmen

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 31)

§ 60. (1) Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, genießen den Schutz dieses Bundesgesetzes nur, wenn und solange Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, in dem betreffenden ausländischen Staat nach dessen Recht den gleichen Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in dem ausländischen Staat genießen und die Gewährung gleichen Schutzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch eine vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Namen oder Firmen von Unternehmern, deren Unternehmen ihren Sitz im Ausland haben, sowie für die besonderen Bezeichnungen solcher Unternehmen.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 31)

V. ABSCHNITT

Vertreter

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. a)

§ 61. (1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die vom ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.

(3) Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der juristischen Anmeldeabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, einen inländischen Patentanwalt oder durch einen inländischen Notar vertreten ist.

(4) Wird ein inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt bevollmächtigt, so ermächtigt ihn die Vollmacht kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere eine Marke anzumelden, Anträge einzuschränken oder zurückzuziehen, auf Markenrechte zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen; ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Vollmacht gemäß Abs. 4 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(6) Soll ein Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, ermächtigt sein, registrierte Marken gemäß § 29 Abs. 1 lit. a löschen zu lassen, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. a)

VI. ABSCHNITT

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. b)

Verbandsmarken

§ 62. (1) Verbände mit Rechtspersönlichkeit, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie ein zum Handelsverkehr mit Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bestimmtes Unternehmen nicht besitzen, Marken anmelden, die in den Unternehmen ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen dienen sollen (Verbandsmarken). (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 33 lit. a)

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen den im Abs. 1 bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 68 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs. 2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb zugunsten nichtregistrierter Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 33 lit. b)

§ 63. (1) Der Anmeldung der Verbandsmarke muß eine Satzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Mißbrauch der Verbandsmarke und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Sie werden anderen gegenüber erst mit dem auf diese Mitteilung folgenden Tag wirksam. Die Satzung und ihre Änderungen sind in zwei Stücken vorzulegen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 34)

(2) Die Anmeldegebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 18 Abs. 1 festgesetzten Anmeldegebühr, die Schutzdauergebühr und die Erneuerungsgebühr das Zehnfache der im § 18 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr. (BGBl. Nr. 51/1959, Art. I Z. 8)

§ 64. Bei der Registrierung von Verbandsmarken hat das Patentamt in das Markenregister und in die der Partei auszufolgende Bestätigung die im § 17 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben mit folgender Ergänzung und Änderung aufzunehmen:

1. unter der fortlaufenden Registernummer das Wort „Verbandsmarke“;
2. statt des Gegenstandes des Unternehmens einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 35)

§ 65. Das durch die Anmeldung oder durch die Registrierung der Handelsmarke begründete Recht kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 66. Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 62 Abs. 3) ist eine Handelsmarke zu löschen,

1. wenn der Verband, für den die Handelsmarke registriert ist, nicht mehr besteht;

2. wenn der Verband gestattet oder duldet, daß die Handelsmarke in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Satzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Handelsmarke zu einer Irreführung des geschäftlichen Verkehrs geeignet ist, oder Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, überlassen wird.

§ 67. Der nach den geltenden Bestimmungen bestehende Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung der Handelsmarke umfaßt auch den einem Mitglied erwachsenen Schaden.

§ 68. Auf Handelsmarken von Verbänden, die ihren Sitz im Ausland haben, und von ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (ausländische Handelsmarken) finden die Bestimmungen der §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung.

VII. ABSCHNITT

Verbot der Winkelschreiberei

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. b)

§ 69. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer auf dem Gebiet des Markenschutzes, ohne zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Angelegenheiten der in Betracht kommenden Art befugt zu sein, gewerbsmäßig für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, bei inländischen Behörden als Bevollmächtigter von Parteien einschreitet oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber).

(2) Die besonderen Vorschriften über die Behandlung der Winkelschreiber bei den ordentlichen Gerichten bleiben unberührt.

VIII. ABSCHNITT

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. b)

Besondere Gebühren

(BGBl. Nr. 51/1959, Art. I Z. 9)

§ 70. (1) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge, für amtliche Veröffentlichungen und Beglaubigungen sowie für amtliche Bestätigungen und Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 800 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 36)

(2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und solche Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer das Markenrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht entrichtet werden. (BGBl. Nr. 51/1959, Art. I Z. 9)

IX. ABSCHNITT

(BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 32 lit. b)

Vollziehung

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 8, 10, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
 2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
 3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56, des § 58 Abs. 5, und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
 4. hinsichtlich des § 70 Abs. 1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- (BGBl. Nr. 79/1969, Art. I Z. 37)

261. Kundmachung der Bundesregierung vom 7. Juli 1970, mit der das Musterschutzgesetz 1953 wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 39, in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, BGBl. Nr. 52, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;
- b) Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;
- c) Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 76, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert wird;
- d) Bundesgesetz vom 7. Juni 1967, BGBl. Nr. 214, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz);
- e) Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 80, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird.

(2) Die §§ 4 Abs. 3, 9 b, 9 f und 11 a des Musterschutzgesetzes 1953 wurden durch Artikel I Z. 1, Z. 5, Z. 9 und Z. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1969, und § 18 a des Musterschutzgesetzes 1953 durch § 84 Z. 3 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt.

(3) Die bereits in der Wiederverlautbarung des Musterschutzgesetzes 1953 als entfallen festgestellten Bestimmungen und die gemäß Abs. 2 als nicht mehr geltend festgestellten Bestimmungen werden im Text des wiederverlautbarten Bundesgesetzes nicht mehr erwähnt.

(4) In den §§ 7 a Abs. 2, 9 d Abs. 1, 9 h Abs. 2, 9 n und 28 des Musterschutzgesetzes 1953 wird an Stelle des jeweiligen Bundesministeriums der jeweilige Bundesminister genannt.

Artikel III

(1) Von den im Artikel II Abs. 1 lit. a bis d bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

- a) am 1. Juni 1959 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 52/1959;
- b) am 5. Juni 1966 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966;
- c) am 1. April 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1967;
- d) am 7. Juli 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1967;
- e) am 1. Oktober 1969 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1969.

(2) Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1967 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die bisherigen Paragraphenbezeichnungen werden im wiederverlautbarten Text wie folgt geändert:

alt	neu	alt	neu
1	1	9 n	22
2	2	10	23
3 Entfällt	—	11 Entfällt	—
4	3	11 a Entfällt	—
5	4	12	24
5 a	5	13	25
6	6	14	26
7	7	15 Entfällt	—
7 a	8	16 Entfällt	—
8	9	17	27
9	10	18 Entfällt	—
9 a	11	18 a Entfällt	—
9 b Entfällt	—	18 b	28
9 c	12	19	29
9 d	13	20	30
9 e	14	21 Entfällt	—
9 f Entfällt	—	22 Entfällt	—
9 g	15	23	31
9 h	16	24	32
9 i	17	25	33
9 j	18	26 Entfällt	—
9 k	19	27	34
9 l	20	28	35
9 m	21		

Artikel V

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Musterschutzgesetz 1970“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der 30. November 1970 festgestellt.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Frühbauer
Freihslser	Kirchschläger	Moser	Firnberg

Anlage

Musterschutzgesetz 1970

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Unter Muster und Modell wird in diesem Gesetze jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden.

(2) Was im nachstehenden von Mustern gesagt ist, gilt immer auch von Modellen.

§ 2. (1) Wer ein Muster entweder selbst oder durch einen anderen für eigene Rechnung ursprünglich zustande gebracht hat, ist für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtigt, es auf Industrieerzeugnisse anzuwenden.

(2) Er kann dieses Recht auch ganz oder teilweise an andere übertragen.

(3) Auf Muster, die jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er das in diesem Gesetze bestimmte ausschließliche Benützungrecht nie erwerben (§ 23 lit. d).

§ 3. (1) Das ausschließliche Benützungrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

(2) Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht statt.

II. Hinterlegung der Muster

§ 4. (1) Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muß das Muster, bevor er ein nach ihm gefertigtes Erzeugnis in den Verkehr bringt, in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, hinterlegen. Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hat, hat das Muster bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien zu hinterlegen.

(2) Es steht der Partei frei, das Muster offen oder unter einem versiegelten Umschlag zu überreichen.

(3) Das hiezu bestimmte Organ der Kammer der gewerblichen Wirtschaft trägt das Muster oder Paket nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein.

(4) Über die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, das den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag

und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Paket wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokoll gehörig in Verbindung gebracht und darauf die Nummer des Registers unter amtlicher Fertigung angemerkt.

(5) Das Protokoll wird im Archiv aufbewahrt und ein die gleichen Angaben enthaltendes amtliches Zertifikat der Partei ausfertigt.

(6) Hat die Partei das Muster offen und in drei Stücken überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Drittstück selbst unter amtlicher Fertigung anzumerken und diese statt des oben erwähnten Zertifikates der Partei auszuhändigen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Musterhinterlegungsstellen, insbesondere über die von diesen zu führenden Musterregister und Musterarchive, sowie über das bei der Musterhinterlegung aufzunehmende Protokoll und das der Partei auszufolgende Zertifikat werden durch Verordnung getroffen. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 2)

(8) Muster, die vom Hinterleger nicht behoben worden sind, können von der Musterhinterlegungsstelle nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende der Schutzdauer beliebig verwertet oder vernichtet werden. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 2)

§ 5. (1) Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

(2) Die Führung des Zentralmusterarchivs obliegt dem Mitglied der juristischen Anmeldeabteilung des Patentamtes (§ 60 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970), das nach der Geschäftsverteilung hierfür zuständig ist. § 58, § 60 Abs. 1 lit. a und d, Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 2 bis 4 und 6, § 64 Abs. 3, § 68 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 3)

§ 6. (1) Die Registrierung unterliegt für jedes Muster einer Gebühr (§ 8).

(2) Die Gebühr wird mit 50 S für jedes Jahr bemessen, für das um Musterschutz angesucht wird. (BGBl. Nr. 76/1967, Art. I Z. 1)

§ 7. (1) Es ist gestattet, unter einem Umschlag mehrere Muster zu überreichen, doch muß in diesem Fall die Anzahl der Muster auf dem Umschlag angemerkt sein und die Gebühr für jedes einzelne Muster entrichtet werden.

(2) Jede diese Gebühr beeinträchtigende, unrichtige Angabe auf dem Umschlag wird an dem

Hinterleger mit dem dreifachen Betrag der umgangenen Gebühr gehandelt.

§ 8. (1) Werden von einem Hinterleger Erzeugnisse der gleichen Art oder Erzeugnisse, die gemäß ihrer Bestimmung, insbesondere als selbständige Einzelteile eines aus ihnen zusammengesetzten Erzeugnisses, zusammengehörig sind, gleichzeitig und gemeinsam in einem offenen oder versiegelten Umschlag als Muster hinterlegt (Sammelmuster), so ist eine ermäßigte Registrierungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer bei einem Inhalt des Paketes

bis zu 20 Mustern	100 S,
bis zu 50 Mustern	150 S,
bis zu 100 Mustern	250 S
und für jedes weitere angefangene Hundert	200 S.

(BGBl. Nr. 76/1967, Art. I Z. 2)

(2) Die näheren Bestimmungen über die Erfordernisse der Hinterlegung (§ 4) sowie über das Ausmaß und das Gewicht des Umschlages werden durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie getroffen. (BGBl. Nr. 52/1959, Art. I Z. 2, BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(3) Die Gebühren (§ 6 und § 8 Abs. 1) sind bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft einzuzahlen. 60 v. H. dieser Gebühren bilden eine Einnahme der Kammer, 40 v. H. sind an die Bundesverwaltung (Österreichisches Patentamt) abzuführen. (BGBl. Nr. 52/1959, Art. I Z. 2)

§ 9. Derjenige, auf dessen Namen ein Muster registriert wurde (der Hinterleger), wird so lange als der wirkliche Eigentümer des Musters angesehen, bis das Gegenteil erwiesen ist.

§ 10. Während eines Jahres nach der Hinterlegung werden die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster in diesem Zustand aufbewahrt. Nach einem Jahr werden die Siegel in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolles abgenommen, und es ist die Einsicht der Muster, wie bei den offen hinterlegten schon ursprünglich, jedermann gestattet.

III. Prioritätsrechte

§ 11. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Hinterlegung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Hinterlegung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Hinterlegung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Hinterlegung abzugeben.

Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Der Antrag unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Hälfte der bei der Hinterlegung zu entrichtenden Gebühr. Diese Gebühr bildet eine Einnahme der zur Entscheidung berufenen Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Unterbleibt die Einzahlung der Gebühr, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Hinterlegung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung im Inland.

(BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 4)

§ 12. (1) Muster, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14.

(2) Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten insbesondere auch für Schausstellungen auf Muster- und Warenmessen.

(BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 6)

§ 13. (1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die dort zur Schau gestellten Gegenstände zuerkannt hat. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(2) Um die Zuerkennung hat die Ausstellungsleitung anzusuchen. Dieses Ansuchen hat die für die Entscheidung über die beanspruchte Prioritätsbegünstigung erforderlichen Angaben zu enthalten. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 7 lit. a)

(3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

(4) Die Zuerkennung der Begünstigung des Prioritätsschutzes ist auf Kosten der Ausstellungsleitung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Patentblatt“ zu verlautbaren. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 7 lit. b)

§ 14. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß das Muster ein Prioritätsrecht (Abs. 2) vom Zeitpunkte der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Hinterlegung zur Erlangung des Musterschutzes vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Schließung

der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird.

(2) Tatsachen, die in der Zeit vom Zeitpunkte der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an eintreten, stehen der Erlangung des Schutzrechtes nicht entgegen und die Hinterlegung geht anderen Hinterlegungen vor, die nach diesem Zeitpunkte bewirkt worden sind. Handlungen, die nach diesem Zeitpunkte vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.

(3) Von mehreren gleichen Gegenständen, die gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht wurden, genießt der den Vorrang vor den übrigen, dessen Hinterlegung früher bewirkt worden ist.

(4) Das Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Ausstellung und der Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum zu bezeichnen (Prioritätserklärung). Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 8)

(5) Das Prioritätsrecht ist durch ein nach dem Muster oder Modell hergestelltes Erzeugnis oder eine Abbildung (Lichtbild) eines solchen Erzeugnisses und durch eine Bestätigung der Ausstellungsleitung, daß ein solches Erzeugnis zur Schau gestellt worden ist, sowie darüber, wann dieses Erzeugnis in den Ausstellungsraum eingebracht wurde, nachzuweisen (Prioritätsbelege). (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 8)

(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 8)

IV. Wiedereinsetzung

§ 15. (1) Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach einer den Musterschutz betreffenden Vorschrift, einen kraft dieser Vorschrift ohne weiteres eintretenden Rechtsnachteil zur Folge hat, hat einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 17 Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag;

2. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

§ 16. (1) Über den Antrag entscheidet die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war.

(2) Gegen die Entscheidung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft steht die Beschwerde an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(3) Diese Beschwerde (Abs. 2) ist binnen dreißig Tagen nach dem Tage der Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu überreichen. Sie unterliegt einer Verfahrensgebühr im halben Ausmaße der für den Wiedereinsetzungsantrag festgesetzten Gebühr (§ 18). Unterbleibt die Einzahlung der Gebühr oder wurde die Beschwerde verspätet überreicht, so ist die Beschwerde von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zurückzuweisen. Von der Gebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Beschwerde Folge gegeben wird.

§ 17. (1) Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, in jedem Falle jedoch spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen.

(2) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages dienenden Umstände anzuführen und, sofern sie nicht bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft offenkundig sind, glaubhaft zu machen. Zugleich mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 18. (1) Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr im folgenden Ausmaße:

- a) wenn eine Handlung, die außer der Stempelgebühr noch einer besonderen Gebühr unterliegt, versäumt wurde, im Ausmaße der Gebühr, die bei der Vornahme der versäumten Handlung zu entrichten ist;
- b) in allen anderen Fällen im Ausmaße der bei der Hinterlegung zu entrichtenden Gebühr.

(2) Unterbleibt die Einzahlung der Verfahrensgebühr, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Von der Verfahrensgebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

(4) Die Verfahrensgebühr (Abs. 1) ist in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaße zu entrichten.

§ 19. (1) Ist der Antrag oder die nachgeholte Handlung mangelhaft, so ist der Antragsteller vor der Entscheidung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Mangel zu beheben.

(2) Der Antrag und die Art seiner Erledigung ist in das Musterregister einzutragen.

§ 20. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten die Rechtsfolgen der Versäumung der Frist außer Kraft. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft trifft zur Durchführung der Entscheidung die der Sachlage angemessenen Verfügungen.

§ 21. (1) Ist ein Schutzrecht außer Kraft getreten und wird es durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung wiederhergestellt, so tritt seine Wirkung gegen den nicht ein, der im Inlande nach dem Untergang des Schutzrechtes und spätestens am Tage des Einlangens des Antrages bei der zuständigen Behörde den Gegenstand in Benutzung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Zwischenbenützer). Dieser ist befugt, den Gegenstand für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

(2) Ist das wiederhergestellte Muster Gegenstand eines während seines früheren Bestehens abgeschlossenen Lizenzvertrages und wird das Recht des Lizenznehmers durch einen Zwischenbenützer (Abs. 1) beeinträchtigt, so kann der Lizenznehmer eine den Umständen des Falles angemessene Minderung des Entgeltes verlangen oder den Vertrag lösen, sofern für ihn wegen der Beeinträchtigung an der Aufrechterhaltung des Vertrages kein Interesse mehr besteht. (BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 10)

§ 22. Die im § 18 festgesetzten Gebühren bilden eine Einnahme des Bundes, wenn über das Begehren der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu entscheiden hat, sonst eine Einnahme der zur Entscheidung berufenen Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

(BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

V. Ungültigkeit der Registrierung

(BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 11)

§ 23. Die erfolgte Registrierung eines Modells ist nichtig und ohne Wirkung, wenn einer der nachstehenden Umstände bewiesen wird:

- a) daß nach dem hinterlegten Modell gefertigte Industrieerzeugnisse schon vor dem Zeitpunkt der Hinterlegung im In- oder Ausland im Verkehre waren;
- b) daß das Modell schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Modell schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Modell widerrechtlich an sich gebracht hat (§ 2).

VI. Eingriffe, Übertretungen und Strafen

§ 24. Jeder Eingriff in das Modellerrecht, sei es durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Modells, sei es durch den Verschleiß der hienach gefertigten Waren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Modells und des ferneren Verschleißes der betreffenden Ware zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden. Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Modellerrecht erlittenen Schadens sind nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilen.

§ 25. (1) Eine Übertragung oder Nachbildung nach § 24 liegt auch dann vor, wenn sie in Unkenntnis des geschützten Vorbildes erfolgt.

(2) Eine Nachbildung bleibt auch dann verboten, wenn bloß die Dimensionen oder die Farben des Modells verändert worden sind.

(BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 13)

§ 26. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so ist der Schuldige mit Geld bis zu 4000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden (§ 56 VStG. 1950, BGBl. Nr. 172).

§ 27. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntnis veröffentlicht wird.

VII. Vertretungsbefugnis

§ 28. (1) Wer auf dem Gebiete des Modellerrechtes, ohne zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Angelegenheiten der in Betracht kommenden Art befugt zu sein, gewerbsmäßig für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, bei inländischen Behörden als Bevollmächtigter von Parteien einschreitet oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Die besonderen Vorschriften über die Behandlung der Winkelschreiber bei den ordentlichen Gerichten bleiben unberührt.

VIII. Behörden und Verfahren

§ 29. Die Verhandlung und die Entscheidung über Eingriffe in das Modellerrecht sowie die Untersuchung und Bestrafung wegen der Verwal-

tungsübertretung des § 26 steht den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Diese Behörden entscheiden auch über die Ungültigkeit der Hinterlegung. Über die im § 24 erwähnten Entschädigungsansprüche und über sonstige Musterstreitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(BGBl. Nr. 80/1969, Art. I Z. 14)

§ 30. (1) Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat, so verweist die Verwaltungsbehörde die Parteien an das zuständige ordentliche Gericht und kann in einem solchen Fall nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen Spruch des Gerichtes ihre eigene Entscheidung fällen.

(2) Die rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde, womit jemand des Eingriffes in das Musterrecht schuldig erkannt wurde, dient dem Verletzten zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor den ordentlichen Gerichten.

§ 31. In allen Streitfällen ist sowohl die Verwaltungsbehörde als das Gericht berechtigt, die Übermittlung des hinterlegten Musters von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nötigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 32. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (§ 24) zu ver-

langen. Die Verwaltungsbehörde hat dieselbe über Vorweisung des nach § 4 hinausgegebenen amtlichen Zertifikates, beziehungsweise Drittstückes sogleich zu veranlassen. Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung hat die Behörde die Einsendung des bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft erliegenden Musters im Sinn des § 31 zu veranlassen.

§ 33. Wird erkannt, daß ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden hat, so haben die betreffenden Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist unter amtlichem Siegel zu verbleiben. Für deren Verwahrung ist auf Kosten und Gefahr des Verurteilten Vorkehrung zu treffen, insofern nicht zwischen den Beteiligten durch Übereinkommen etwas anderes verfügt wird oder die entsprechende Umgestaltung unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

IX. Schlußbestimmungen

§ 34. Wenn eine Eingabe mehrere Musterrechte umfaßt, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jedes oder einzelne dieser Rechte angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichten gesonderten Eingaben gelten als am Tage des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 6 bis 8 die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949.. S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953. S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p>	<p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 ... S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 ... S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970</p>
---	--

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung
Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42, und alle Buchhandlungen